

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter
des Landes Schleswig-Holstein

Bereitstellung im AIS

10. Juli 2020

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen; Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021

BMF-Schreiben vom 6. November 2019, IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Es bieten bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSEen auf dem Markt an und es sind keinerlei Lieferschwierigkeiten bekannt. Aufgrund der Corona-Pandemie und wegen der notwendigen Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Implementierung einer TSE nicht in jedem Fall vor dem Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist möglich ist. Zudem sind bisher noch keine cloudbasierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, die sich für eine cloudbasierte TSE-Lösung entschieden haben, wird es daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30. September 2020 mit einer zertifizierten TSE auszurüsten.

Technisch notwendige Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen, soweit möglich, weiterhin umgehend durchgeführt werden und die rechtlichen Voraussetzungen sind unverzüglich zu erfüllen.

Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 AO unter den folgenden Voraussetzungen allerdings nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt:

- a) Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassensystemhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensystembereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein.
- b) Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassensystemführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Alle übrigen Anforderungen des § 146a AO bleiben unberührt.

Ein Abdruck dieses Schreibens wird den diversen Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten in Schleswig-Holstein übersendet.

Heiko Recknagel